



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Freiheit
Einheit
Demokratie

Frau
Marion Caspers-Merk MdB
Parlamentarische Staatssekretärin bei der
Bundesministerin für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

ORT, DATUM

Dr. Hermann Kues

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
11018 Berlin

+49 (0)30 20655-1100

+49 (0)30 20655-4110

Hermann.Kues@bmfsgj.bund.de

www.bmfsgj.de

Berlin, den **10. 2. 09**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

für Ihr Schreiben vom 20. April 2009 danke ich Ihnen. Sie bitten um eine Stellungnahme zu der Frage, ob die Einmalzahlung Kindergeld auch an Grenzgänger - insbesondere an Grenzgänger, die in der Schweiz die Kinderzulage erhalten - gezahlt wird.

Bei dem mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl I S. 416) im § 66 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) neu geregelten Einmalbetrag („Kinderbonus“) handelt es sich um eine Einmalzahlung von Kindergeld und in der Folge dessen auch um eine Familienleistung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung. Ein Anspruch auf den Einmalbetrag nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG besteht, wenn für ein Kind mindestens für einen Kalendermonat des Jahres 2009 ein Anspruch auf deutsches Kindergeld besteht.

Ein Anspruch auf Kindergeld und damit auch auf den Einmalbetrag nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG kann bestehen, wenn die Familie in Deutschland wohnt und ein Elternteil in Deutschland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt ist oder kein Arbeitnehmer oder Selbständiger im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist.



SEITE 2 Der Anspruch kann auch dann bestehen, wenn der Kindergeldanspruch wegen höherer Kindergeldzahlungen aus einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz ruht. Dann ist ein Antrag bei der zuständigen Familienkasse erforderlich. Wird bereits laufend (Differenz-)Kindergeld an einen Elternteil gezahlt, ist kein zusätzlicher Antrag notwendig.

Der Anspruch besteht jedoch dann nicht, wenn beide Elternteile ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz beschäftigt sind, die Familie in Deutschland wohnt und in dem Beschäftigungsland eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen, wäre (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Über den Anspruch auf Festsetzung und Auszahlung des steuerlichen Kindergeldes und damit auch auf den Einmalbetrag nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG entscheidet die für den entsprechenden Einzelfall zuständige Familienkasse nach Prüfung aller gesetzlichen Voraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann Kues